

# TARIFVERTRAG über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken

vom 19. Januar 2016

Zwischen dem

**Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke  
(Bundesinnungsverband)  
Lilienthalallee 4, 60487 Frankfurt am Main**

und der

**Industriegewerkschaft Metall, Vorstand  
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main**

wird in Anwendung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20. April 2009 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

### 1. Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### 2. Fachlich:

Für alle Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation, Wartung oder Instandhaltung von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Antriebe, Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit dem Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befaßt sind bzw. – bezogen auf diese Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender baulicher Nebenpflichten im Sinne von § 5 HwO anbieten.

### 3. Persönlich:

Für alle Beschäftigten soweit sie elektro- und informationstechnische Tätigkeiten außerhalb des Betriebes ausüben. Nicht erfaßt werden Auszubildende im Sinne des § 1 (2) BBiG. § 22 MiLoG gilt entsprechend.

## § 2 Mindestentgelte

(1) Die Beschäftigten erhalten als Mindestentgelt einen Stundenlohn an Arbeitsorten

in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen von

9,85 € ab 01.01.2016

10,40 € ab 01.01.2017

an Arbeitsorten in den übrigen Bundesländern von

10,35 € ab 01.01.2016

10,65 € ab 01.01.2017

an Arbeitsorten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von

10,95 € ab 01.01.2018

11,40 € ab 01.01.2019

(2) Es gilt das am jeweiligen Arbeitsort gültige tarifliche Mindestentgelt. Die Beschäftigten behalten jedoch ihren Anspruch auf die Entgeltbedingungen des Einstellungsortes (Betriebssitz), wenn diese aufgrund regionaltariflicher, betrieblicher oder einzelvertraglicher Vereinbarung günstiger sind. Ist das vereinbarte Entgelt niedriger, so haben die Beschäftigten Anspruch auf das höhere Mindestentgelt des Arbeitsortes, für die Dauer ihrer Tätigkeit an diesem Arbeitsort.

- (3) Hinsichtlich der Entgeltzahlung für elektro- und informationstechnische Tätigkeiten außerhalb des Betriebes geht dieser Tarifvertrag den regionalen und firmenbezogenen Tarifverträgen vor, soweit diese für die Beschäftigten nicht günstiger sind. Für alle übrigen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis gelten die Entgeltbedingungen des Einstellungsortes.

### **§ 3**

#### **Aufwendungsersatz**

Der Beschäftigte hat bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebes Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB). Eine Minderung des Mindestentgelts darf hierdurch nicht eintreten.

### **§ 4**

#### **Arbeitnehmer-Entgeltumwandlung**

Der Anspruch auf das Mindestentgelt gilt auch dann als gewahrt, wenn in tarifgebundenen Unternehmen ein Teil des Mindestentgelts im Rahmen einer Entgeltumwandlung wertgleich als Versorgungslohn entsprechend dem 2002 abgeschlossenen Tarifvertrag zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge für Beschäftigte in den Elektrohandwerken Verwendung findet.

### **§ 5**

#### **Arbeitsbereitschaft**

Der Anspruch auf das Mindestentgelt besteht nur für Zeiten der Vollarbeit. Für Zeiten der Arbeitsbereitschaft ist es zulässig, diesen Anspruch auf die Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes bzw. ab 01.01.2019 des Branchenmindestentgeltes zu begrenzen, es sei denn, ggf. bestehende regionaltarifliche, betriebliche oder einzelvertragliche Vereinbarungen sind günstiger.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit des Mindestentgelts**

- (1) Das Mindestentgelt ist zum Zeitpunkt der arbeitsvertraglich vereinbarten Fälligkeit zu zahlen, spätestens jedoch am 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Erfolgt die Erfassung der Arbeitszeit auf Arbeitszeitkonten und zahlt der Arbeitgeber im Vorgriff auf die spätere Abrechnung ein verstetigtes Monatsentgelt, so finden in Bezug auf die Fälligkeit des Mindestentgeltanspruchs die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Ansprüche aus der Berechnung des Mindestentgelts sind spätestens sechs Monate nach Aushändigung der Abrechnung schriftlich geltend zu machen. Im übrigen finden die regionaltariflich geltenden Ausschlussfristen Anwendung.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Der Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft und endet ohne Nachwirkung spätestens am 31. Dezember 2019. Bis zum Zeitpunkt seiner Allgemeinverbindlicherklärung kann dieser Tarifvertrag täglich mit Wochenfrist – ohne Eintritt einer Nachwirkung – gekündigt werden. Ab dem Zeitpunkt seiner Allgemeinverbindlicherklärung ist eine Kündigung mit 3-monatiger Frist erstmals zum 31. Dezember 2018 möglich.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich rechtzeitig vor Auslaufen des Tarifvertrages in Verhandlungen über eine Anschlußregelung einzutreten.

Frankfurt am Main, den 21. Januar 2016

**Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke  
(Bundesinnungsverband)**



(Dipl.-Ing. Lothar Hellmann)



(Dr.-Ing. Gerd Böhme)

**Industriegewerkschaft Metall  
- Vorstand -**



(Jörg Hofmann)



(Alwin Boekhoff)